

V o r l a g e
des Rechtsausschusses

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung
(Drs. Nr. 17/24)

Der Rechtsausschuss empfiehlt, das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung in der anhängenden Fassung zu verabschieden.

Berichterstatte: Synodaler Bernd Weirauch

Anlage:

Synopse

**Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

Artikel 1

Die Kirchenordnung vom 17. März 1949, in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am 2. Dezember 2023 (ABl. 2023 S. 225 Nr. 126), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Ämtern“ durch die Wörter „öffentlichen Ämtern“ ersetzt.

2. Artikel 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kirchengemeinde ist an der Besetzung der Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum beteiligt.“

3. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Vertretung der Kirchengemeinde in geistlichen und rechtlichen Fragen;
2. die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Kirchengemeinde;
3. die Mitverantwortung für die Seelsorge sowie die Entscheidung in Fragen der Kirchenzucht;
4. die Mitwirkung bei der Erstellung der Dienstordnung für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst;
5. die Ordnung der besonderen Dienste in der Kirchengemeinde und die Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Kirche;
6. die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung im Nachbarschaftsraum;
7. die Mitwirkung bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde;
8. die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde.

Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, dass einzelne Aufgaben anderen Leitungsorganen zur regionalen Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum übertragen werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Dem Kirchenvorstand gehören gewählte Mitglieder an. Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit des Kirchenvorstands beträgt regelmäßig sechs Jahre. Das nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben ihre Entscheidung als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnungen der Kirchengemeinde und Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden. Sie versehen ihre einzelnen Dienste nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes oder des Leitungsorgans zur regionalen Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum.“

4. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 15
Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung den Auftrag und das vorrangige Recht, in den Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums die öffentliche Wortverkündigung auszuüben, geistlich zu orientieren, Amtshandlungen vorzunehmen sowie die Seelsorge und Bildung wahrzunehmen. Sie sind verantwortlich für die pfarramtliche Verwaltung.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag geschieht unter Mitwirkung der Kirchenvorstände im Nachbarschaftsraum. Die Kirchengemeinden erneuern dabei ihre Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitarbeit im Dienst an Welt und Kirche.“

5. Artikel 19 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 19
Zusammensetzung der Dekanatssynode

„(1) Die Dekanatssynode besteht aus:

1. Gemeindemitgliedern, die von den Leitungsorganen in den Nachbarschaftsräumen des Dekanats gewählt werden,
2. Pfarrerinnen und Pfarrern sowie hauptamtlich im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat tätigen Personen, die aus der Mitte dieses Personenkreises gewählt werden,
3. Mitgliedern, die in die Dekanatssynode berufen werden,
4. der Dekanin oder dem Dekan sowie den stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen.

(2) Höchstens ein Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatsynode sollen Pfarrerinnen und Pfarrer oder hauptamtliche Mitarbeitende des gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienstes im Dekanat sein.

(3) Unter den berufenen Mitgliedern sollen Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen und Dienste sein.

(4) Die Amtszeit der Dekanatsynode beträgt sechs Jahre.

(5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

6. Dem Artikel 26 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Wahlperiode kann durch Kirchengesetz auf bis zu acht Jahre verlängert werden.“

7. Artikel 53 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Wahlperiode kann durch Kirchengesetz auf bis zu zehn Jahre verlängert werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Der Kirchensynodalvorstand legt der Kirchensynode“ die Wörter „im Benehmen mit der Kirchenleitung und“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „auch zu ihnen die Kirchenleitung, der Pfarrerausschuss und der Benennungsausschuss zu hören.“ eingefügt.

8. Artikel 56 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Wahlperiode kann durch Kirchengesetz auf bis zu acht Jahre verlängert werden.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Kirchensynode“ die Wörter „im Benehmen mit der Kirchenleitung und“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „ihnen“ die Wörter „die Kirchenleitung,“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Synopse zur Kirchenordnung (KO)		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 17/24	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
<p style="text-align: center;">Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO) Vom 17. März 1949</p> <p>In der Fassung vom 20. Februar 20102 (Abl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am 2. Dezember 2023 (Abl. 2023, S. 225)</p>		
<p style="text-align: center;">Artikel 6 Dienste und Ämter</p> <p>(1) Dienste können in ehrenamtlicher, neben- oder hauptberuflicher Tätigkeit vollzogen werden.</p> <p>(2) Die Voraussetzungen für die Wahrnehmung von Diensten werden durch die kirchliche Ordnung festgelegt. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden. Die Kirche fördert alle Dienste und tritt für die ein, die sie wahrnehmen.</p> <p>(3) Alle kirchlichen Mitarbeitenden sowie die Mitglieder kirchlicher Gremien sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und über sonstige Gegenstände, die nach ihrer Natur vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Schweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstes oder der Mitgliedschaft.</p> <p>(4) Die Dienste der Verkündigung, der Leitung und weitere Dienste werden durch Kirchengesetz in Form von Ämtern geordnet. Wer ein Amt innehat, ist an Gottes Wort und die in der Kirche geltende Ordnung gebunden. Die Einführung in ein Amt geschieht in einem Gottesdienst.</p>	<p>(4) Die Dienste der Verkündigung, der Leitung und weitere Dienste werden durch Kirchengesetz in Form von <u>öffentlichen</u> Ämtern geordnet. Wer ein Amt innehat, ist an Gottes Wort und die in der Kirche geltende Ordnung gebunden. Die Einführung in ein Amt geschieht in</p>	

Synopse zur Kirchenordnung (KO)		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 17/24	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
	einem Gottesdienst.	
<p>Artikel 11 Rechtsstellung der Kirchengemeinde</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht in eigener Verantwortung.</p> <p>(2) <u>Die Kirchengemeinde ist an der Besetzung ihrer Pfarrstellen beteiligt.</u></p> <p>(3) Die Kirchengemeinde hat das Recht, im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht über ihre Mittel in eigener Verantwortung zu verfügen. Dabei hat sie die Pflicht, ihren Anteil zur Erfüllung der gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Behebung der Nöte anderer Gemeinden beizutragen.</p>	<p>(2) <u>Die Kirchengemeinde ist an der Besetzung der Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum beteiligt.</u></p>	
<p>Artikel 13 Kirchenvorstand</p> <p>(1) Der Kirchenvorstand leitet die Kirchengemeinde nach Schrift und Bekenntnis sowie der auf ihnen beruhenden kirchlichen Ordnung und ist für das gesamte Gemeindeleben verantwortlich. Er hat darauf zu achten, dass in der Kirchengemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er soll die Sendung der Gemeinde in die Welt ernst nehmen und auch die Gemeindemitglieder dazu anhalten.</p>		

Synopse zur Kirchenordnung (KO)		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 17/24	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
<p>Geeignete Gemeindemitglieder sollen zur Mitarbeit ermuntern und vorhandene Gaben in der Kirchengemeinde wirksam werden lassen. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde nach außen.</p> <p>(2) Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher sollen für die Pfarnerinnen und Pfarrer und alle mit besonderen Diensten in der Kirchengemeinde beauftragten Frauen und Männer beten und sie mit Gottes Wort trösten und stärken, mahnen und warnen. Ebenso sollen sie für die Kirchengemeinde im Ganzen wie für ihre einzelnen Glieder beten und ihr zum Leben unter Gottes Wort durch ein gutes Vorbild, durch geschwisterliche Tröstung, Mahnung und Warnung helfen.</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamt-kirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertretung der Kirchengemeinde in geistlichen und rechtlichen Fragen; 2. die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Kirchengemeinde; 3. die Mitverantwortung für die Seelsorge sowie die Entscheidung in Fragen der Kirchengemeinde; 	<p>(3) Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamt-kirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertretung der Kirchengemeinde in geistlichen und rechtlichen Fragen; 2. die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Kirchengemeinde; 3. die Mitverantwortung für die Seelsorge sowie 	

Synopse zur Kirchenordnung (KO)		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 17/24	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
<p>4. <u>die Aufstellung von Pfarrdienstordnungen;</u></p> <p>5. die Ordnung der besonderen Dienste in der Kirchengemeinde und die Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Kirche;</p> <p>6. <u>die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde und die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung in den übrigen Fällen;</u></p> <p>7. <u>die Mitwirkung bei der Errichtung neuer Pfarrstellen und der Bildung neuer Pfarrbezirke sowie bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde;</u></p> <p>8. die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde.</p>	<p>die Entscheidung in Fragen der Kirchengemeinde;</p> <p>4. <u>die Mitwirkung bei der Erstellung der Dienstordnung für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst;</u></p> <p>5. die Ordnung der besonderen Dienste in der Kirchengemeinde und die Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Kirche;</p> <p>6. <u>die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung im Nachbarschaftsraum;</u></p> <p>7. <u>Mitwirkung bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde;</u></p> <p>8. die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde.</p> <p><u>Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, dass einzelne Aufgaben anderen Leitungsorganen zur regionalen Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum übertragen werden.</u></p>	<p>7. <u>die Mitwirkung bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde;</u></p>
<p>(4) Dem Kirchenvorstand gehören gewählte Mitglieder <u>sowie diejeni-</u></p>	<p>(4) Dem Kirchenvorstand gehören gewählte Mitglieder an.</p>	<p>(4) Dem Kirchenvorstand gehören gewählte Mitglieder an.</p>

Synopse zur Kirchenordnung (KO)		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 17/24	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
<p><u>gen an, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten.</u> Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt regelmäßig sechs Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben ihre Entscheidung als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnungen der Kirchengemeinde und Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden. Sie versehen ihre einzelnen Dienste nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes.</p> <p>(6) Bei ihrer Einführung werden die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche und unserer Gemeinde.“</p> <p>(7) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stell-</p>	<p>Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt regelmäßig sechs Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>Alternative: <u>Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt vier Jahre.</u></p> <p>(5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben ihre Entscheidung als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnungen der Kirchengemeinde und Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden. Sie versehen ihre einzelnen Dienste nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes <u>oder des Leitungsorgans zur regionalen Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum.</u></p>	<p>Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt regelmäßig sechs Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>

Synopse zur Kirchenordnung (KO)		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 17/24	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
<p>vertretung.</p> <p>(8) Bei Gesamtkirchengemeinden wird nur ein Gesamtkirchenvorstand gebildet, der auch die Aufgaben der Kirchenvorstände der an ihr beteiligten Kirchengemeinden wahrnimmt.</p>		
<p style="text-align: center;">Artikel 15 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer</p> <p>(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung den Auftrag und das vorrangige Recht, in der Kirchengemeinde die öffentliche Wortverkündigung auszuüben, Amtshandlungen vorzunehmen sowie die Seelsorge und Unterweisung wahrzunehmen.</p> <p>(2) <u>Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer leiten als Mitglieder des Kirchenvorstandes gemeinsam mit den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern die Kirchengemeinde. Sie sind verantwortlich für die pfarramtliche und, soweit diese nicht durch Ehrenamtliche wahrgenommen wird, für die kirchengemeindliche Verwaltung.</u></p> <p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer werden zu Beginn ihres ständigen Dienstes in einer Kirchengemeinde in einem</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 15 Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag</p> <p>(1) <u>Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag</u> haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung den Auftrag und das vorrangige Recht, <u>in den Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums</u> die öffentliche Wortverkündigung auszuüben, Amtshandlungen vorzunehmen sowie die Seelsorge und <u>Unterweisung</u> wahrzunehmen. <u>Sie sind verantwortlich für die pfarramtliche Verwaltung.</u></p> <p><i>Abs. 2 wird gestrichen</i></p>	<p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung den Auftrag und das vorrangige Recht, in den Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums die öffentliche Wortverkündigung auszuüben, <u>geistlich zu orientieren</u>, Amtshandlungen vorzunehmen sowie die Seelsorge und <u>Bildung</u> wahrzunehmen. Sie sind verantwortlich für die pfarramtliche Verwaltung.</p>

Synopse zur Kirchenordnung (KO)		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 17/24	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
<p>Gottesdienst unter Berufung auf ihr Ordinationsversprechen eingeführt.</p> <p>(4) Die Einführung der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer geschieht unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes. Die Kirchengemeinde erneuert dabei ihre Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitarbeit im Dienst an Welt und Kirche.</p>	<p>wird Abs. 2</p> <p><u>(3) Die Einführung der Pfarrerrinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag geschieht unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes oder des Leitungsorgans zur regionalen Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum. Die Kirchengemeinden erneuern dabei ihre Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitarbeit im Dienst an Welt und Kirche.</u></p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 19 Zusammensetzung der Dekanatssynode</p> <p>(1) Die Dekanatsynode besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeindemitgliedern, die von den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden des Dekanats gewählt werden, 2. Pfarrerrinnen und Pfarrern, die aus der Mitte der im Dekanat tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer gewählt werden, 3. Mitgliedern, die in die Dekanatsynode berufen wer- 	<p>(1) Die Dekanatsynode besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeindemitgliedern, <u>die von den Leitungsorganen in den Nachbarschaftsräumen des Dekanats</u> gewählt werden, 2. Pfarrerrinnen und Pfarrern <u>sowie hauptamtlich im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat</u> tätigen Personen, <u>die aus der Mitte dieses Personenkreises gewählt werden,</u> 3. Mitgliedern, die in die Dekanatsynode beru- 	

Synopse zur Kirchenordnung (KO)		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 17/24	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
<p>den, 4. der Dekanin oder dem Dekan sowie den stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen.</p> <p>(2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatsynode sollen <u>nicht ordinierte</u> Gemeindeglieder sein.</p> <p>(3) Unter den berufenen Mitgliedern sollen Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen und Dienste sein.</p> <p>(4) Die Amtszeit der Dekanatsynode beträgt sechs Jahre.</p> <p>(5) Das Nähere <u>zu den Wahlen und Berufungen</u> wird durch <u>Kirchengesetz</u> geregelt.</p> <p>(6) Die Dekanatsynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.</p>	<p>fen werden, 4. der Dekanin oder dem Dekan sowie den stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen.</p> <p>(2) <u>Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatsynode sollen Gemeindeglieder sein. Alt.:</u> Höchstens ein Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatsynode sollen Pfarrerinnen und Pfarrer oder hauptamtliche Mitarbeitende des gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienstes im Dekanat sein.</p> <p>(4) Die Amtszeit der Dekanatsynode beträgt <u>regelmäßig</u> sechs Jahre.</p> <p>(5) Das Nähere wird durch <u>Kirchengesetz</u> geregelt.</p>	<p>Höchstens ein Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatsynode sollen Pfarrerinnen und Pfarrer oder hauptamtliche Mitarbeitende des gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienstes im Dekanat sein.</p> <p>(4) Die Amtszeit der Dekanatsynode beträgt sechs Jahre.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 26 Dekaninnen und Dekane</p> <p>(1) Die Dekaninnen und Dekane müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. Sie werden von der Dekanatsynode gewählt. Dazu legt die Kirchenleitung</p>		

Synopse zur Kirchenordnung (KO)		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 17/24	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
<p>im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand einen Wahlvorschlag vor.</p> <p>(2) Die Dekaninnen und Dekane führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist möglich. Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Eintritt in den Ruhestand oder bei Auflösung des Dekanats.</p> <p>(3) Das Nähere zur Wahl der Dekaninnen und Dekane wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p>(2) Die Dekaninnen und Dekane führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist möglich. Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Eintritt in den Ruhestand oder bei Auflösung des Dekanats. <u>Die Wahlperiode kann durch Kirchengesetz auf bis zu acht Jahre verlängert werden.</u></p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 53 Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten</p> <p>(1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident wird von der Kirchensynode gewählt. Sie oder er muss ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe sein. Sie oder er führt das Amt für die Dauer von acht Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) Der Kirchensynodalvorstand legt der Kirchensynode nach Anhörung des Pfarrerausschusses und im Einvernehmen mit dem Benennungsausschuss der Kirchensynode einen Wahlvorschlag vor. Weitere Wahlvorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der</p>	<p>(1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident wird von der Kirchensynode gewählt. Sie oder er muss ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe sein. Sie oder er führt das Amt für die Dauer von acht Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Wiederwahl ist möglich. <u>Die Wahlperiode kann durch Kirchengesetz auf bis zu zehn Jahre verlängert werden.</u></p> <p>(2) Der Kirchensynodalvorstand legt der Kirchensynode <u>im Benehmen mit der Kirchenleitung</u> und nach Anhörung des Pfarrerausschusses und im Einvernehmen mit dem Benennungsausschuss der Kirchensynode einen Wahlvorschlag vor. Weitere Wahlvorschläge aus der Mitte der Synode sind zuläs-</p>	<p>(2) Der Kirchensynodalvorstand legt der Kirchensynode im Benehmen mit der Kirchenleitung und nach Anhörung des Pfarrerausschusses und im Einvernehmen mit dem Benennungsausschuss der Kirchensynode einen Wahlvorschlag vor. Weitere Wahlvorschläge aus der Mitte der Synode sind zuläs-</p>

Synopse zur Kirchenordnung (KO)		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 17/24	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
<p>Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, so ist auch zu ihnen der Pfarrerausschuss und der Benennungsausschuss <u>zu hören</u>. Die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Vorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(3) Schlägt der Kirchensynodalvorstand in dem im Absatz 2 angegebenen Zusammenwirken mit den dort genannten Gremien die Wiederwahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt. Kommt die Wiederwahl nicht zustande, so ist nach Absatz 2 zu verfahren.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten. Zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten kann auch eine Pröpstin oder ein Propst oder eine Dezerntin oder ein Dezernt der Kirchenverwaltung für die Dauer ihres oder seines bestehenden Amtes gewählt werden.</p>	<p>sig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, so ist <u>auch zu ihnen das Benehmen mit der Kirchenleitung herzustellen</u> und der Pfarrerausschuss und der Benennungsausschuss zu hören. Die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Vorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p>sig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, so ist <u>auch zu ihnen die Kirchenleitung</u>, der Pfarrerausschuss und der Benennungsausschuss zu hören. Die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Vorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 56 Wahl der Pröpstin und Pröpste (1) Die Pröpstin und Pröpste müssen ordinierte Theologinnen</p>	<p>(1) Die Pröpstin und Pröpste müssen ordinierte Theolo-</p>	

Synopse zur Kirchenordnung (KO)		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 17/24	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
<p>und Theologen sein. Sie werden für jeden Propsteibereich von der Kirchensynode gewählt. Sie führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) Die Stellen der Pröpstinnen und Pröpste werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sofern keine Wiederwahl der bisherigen Pröpstin oder des bisherigen Propstes vorgeschlagen wird. Der Kirchensynodalvorstand schlägt der Kirchensynode nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses, der Dekaninnen und Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatsynoden des betreffenden Propsteibereiches für jede zu wählende Pröpstin und jeden zu wählenden Propst in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Namen vor. Weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, sind auch zu ihnen der Pfarrerausschuss, die Dekaninnen und Dekane und die Vorsitzenden der Dekanatsynoden des betreffenden Propsteibereiches zu hören; die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p>ginnen und Theologen sein. Sie werden für jeden Propsteibereich von der Kirchensynode gewählt. Sie führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Wiederwahl ist möglich. <u>Die Wahlperiode kann durch Kirchengesetz auf bis zu acht Jahre verlängert werden.</u></p> <p>(2) Die Stellen der Pröpstinnen und Pröpste werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sofern keine Wiederwahl der bisherigen Pröpstin oder des bisherigen Propstes vorgeschlagen wird. Der Kirchensynodalvorstand schlägt der Kirchensynode <u>im Benehmen mit der Kirchenleitung und</u> nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses, der Dekaninnen und Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatsynoden des betreffenden Propsteibereiches für jede zu wählende Pröpstin und jeden zu wählenden Propst in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Namen vor. Weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, sind auch zu ihnen <u>mit der Kirchenleitung das Benehmen herzustellen und</u> der Pfarrerausschuss, die Dekaninnen und Dekane und die Vorsitzenden der Dekanats-</p>	<p>(2) Die Stellen der Pröpstinnen und Pröpste werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sofern keine Wiederwahl der bisherigen Pröpstin oder des bisherigen Propstes vorgeschlagen wird. Der Kirchensynodalvorstand schlägt der Kirchensynode <u>im Benehmen mit der Kirchenleitung</u> und nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses, der Dekaninnen und Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatsynoden des betreffenden Propsteibereiches für jede zu wählende Pröpstin und jeden zu wählenden Propst in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Namen vor. Weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, sind auch zu ihnen <u>die Kirchenleitung</u>, der Pfarrerausschuss, die Dekaninnen und Dekane und die Vorsitzenden der Dekanatsynoden des betreffenden Propsteibereiches</p>

Synopse zur Kirchenordnung (KO)		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 17/24	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
<p>(3) Schlägt der Kirchensynodalvorstand nach Anhörung der in Absatz 2 genannten Gremien die Wiederwahl einer Pröpstin oder eines Propstes vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt.</p> <p>(4) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zustande, ist das Amt der Pröpstin oder des Propstes neu auszuschreiben.</p> <p>(5) Die Propsteibereiche werden durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(6) Bei einer Veränderung der Propsteibereiche bleiben die betroffenen Pröpstinnen und Propste im Amt. Ihnen wird für die Dauer der verbleibenden Amtszeit die Zuständigkeit für einen neuen Propsteibereich oder eine gesamt-kirchliche Aufgabe durch Kirchengesetz übertragen. Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.</p>	<p>syoden des betreffenden Propsteibereiches zu hören; die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p>zu hören; die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>